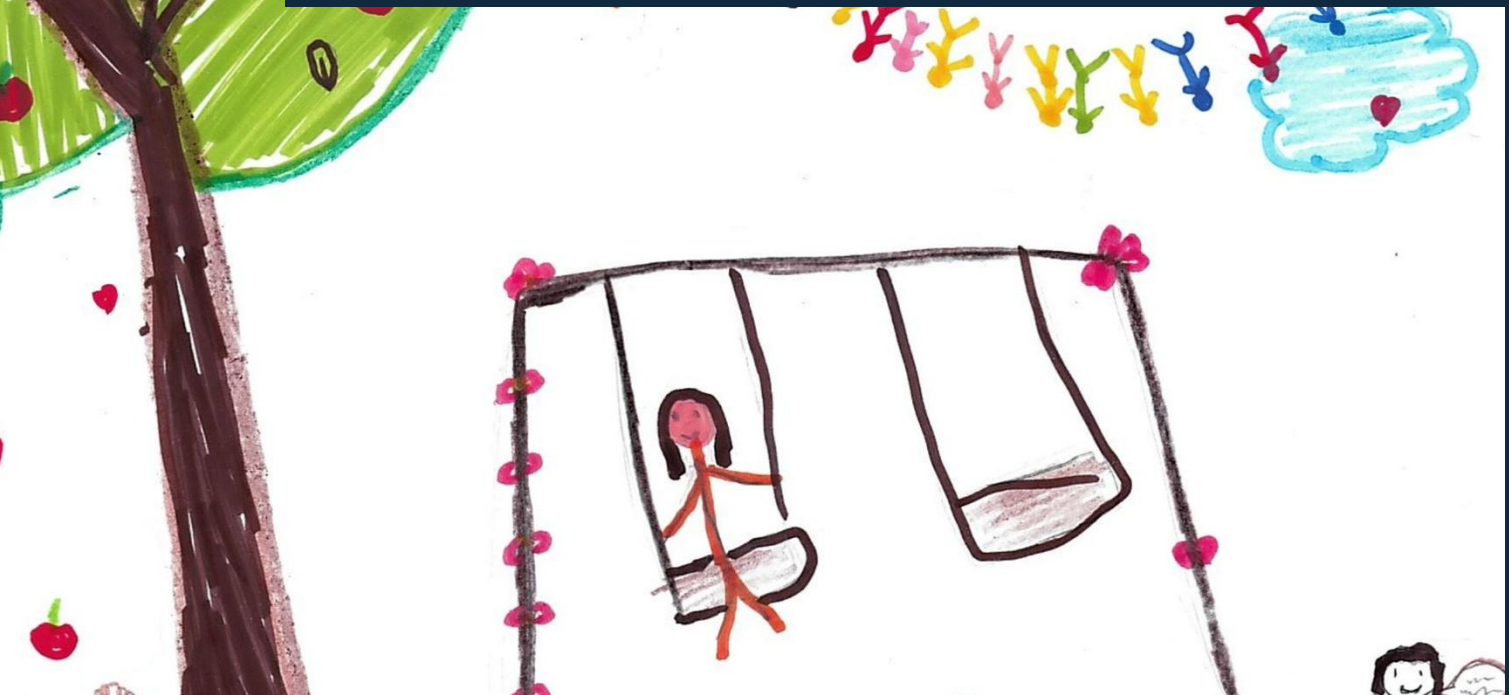




# Das Kinderschutzkonzept



Weil Kinderschutz uns alle etwas angeht



## IMPRESSUM

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen  
Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien  
[www.bbu.gv.at](http://www.bbu.gv.at)  
[office@bbu.gv.at](mailto:office@bbu.gv.at)

Inhalt und Entwicklung: Bettina Scholdan & Anna-Lena Baumeister  
Unter inhaltlicher Mitgestaltung der BBU Kinderschutzbeauftragten  
Redaktion: Anna-Lena Baumeister, Marion Noack-Brammer, Stephanie Sladek,  
Gudrun Rabussay-Schwald  
Gestaltung und Layout: Anna-Lena Baumeister, Cornelia Wallisch, Marion Noack-Brammer  
Deckblatt: Rahaf<sup>1</sup>  
Fotos: Feel Image / Matern  
Wien, April 2026 (Version 3)

Das BBU Kinderschutzkonzept entstand unter der Federführung von Frau Dr<sup>in</sup> Bettina Scholdan. Ihre Berufung, die Würde und Rechte aller Menschen zu schützen und ihr Bekenntnis zum Kinderschutz waren die Triebfeder für die Konzeptentwicklung. Für Ihren Einsatz soll ihr an dieser Stelle – posthum – Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Herzlichen Dank auch an die Mitglieder der im Rahmen der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes eingerichteten Resonanzgruppe für ihre fachliche Begleitung: MMag.<sup>a</sup> Corinna Geissler (UNICEF), Mag.<sup>a</sup> Birgit Einzenberger und Mag.<sup>a</sup> Lisa Sommerauer (UNHCR), Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler (ECPAT), Dr. Helmut Sax (Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte), Lisa Wolfsegger (Asylkoordination), Mag.<sup>a</sup> Johanna Eteme und Mag.<sup>a</sup> Marie-Isabelle Hofmann (BM.I), Mag.<sup>a</sup> Lisa Alluri (Integrationshaus), Univ.-Prof. Dipl.-Päd. Dr. Stephan Sting (Universität Klagenfurt), DI Barbara Buchegger M.Ed. (Safer Internet), Mag.<sup>a</sup> Annemarie Schlack (SOS Kinderdorf), Dominik Eberle, MA (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien).

Ein besonderes Dankeschön gilt zudem den Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der partizipativen Risikoanalysen ihre Meinung, Sorgen und Wünsche teilten.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept orientiert sich an den UNICEF Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften (2018), dem Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich (BKA, 2023) sowie den Konzeptempfehlungen des EU Projektes Safe Places (ECPAT Österreich, Netzwerk Kinderrechte, Österreichische Kinderschutzzentren, 2021).

---

<sup>1</sup> Das Deckblatt ist im Rahmen eines Workshops mit Kindern und Jugendlichen zu Kinderrechten in einer unserer Betreuungseinrichtungen entstanden.

## INHALT

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>1 KINDERSCHUTZ IN DER BBU GMBH</b> .....	4
1.1 Kinder & Jugendliche in Betreuungs- und Beratungseinrichtungen der BBU.....	4
1.2 Das Bekenntnis der BBU GmbH zum Kinderschutz.....	5
1.3 Rechtliche Verantwortung .....	5
<b>2 ZIELSETZUNG</b> .....	7
<b>3 DEFINITIONEN</b> .....	8
<b>4 DIE PARTIZIPATIVEN RISIKOANALYSEN</b> .....	8
<b>5 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN</b> .....	10
5.1 Personalmaßnahmen .....	10
5.2 Gelebte Prävention.....	11
5.3 Informationsvermittlung .....	13
5.4 Kindgerechtes Beschwerdemanagement .....	14
5.5 Versorgungsleistungen .....	14
5.6 Informationsverarbeitung & Digitaler Kinderschutz.....	15
5.7 Kinderfreundliche Räume & Sichere Orte für Kinder .....	16
5.8 Kooperationspartner*innen .....	17
<b>6 INTERVENTIONSMAßNAHMEN</b> .....	18
6.1 Das Fallmanagement .....	18
6.2 Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
6.3 Umgang mit spezifischen Risiken .....	21
<b>7 MONITORING, EVALUIERUNG &amp; WEITERENTWICKLUNG</b> .....	24
<b>8 ANHANG</b> .....	25

## VORWORT

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes begann bereits kurz nach Betriebsaufnahme der BBU GmbH im Jahr 2021. In allen Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, wurden Risikoanalysen durchgeführt und Kinderschutzbeauftragte ernannt. Sie wurden zu Kinderrechten, der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern auf der Flucht und zu notwendigen Maßnahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult. Besonders wichtig ist mir, dass das BBU Kinderschutzkonzept mit und von unseren Mitarbeiter\*innen, Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in den Betreuungseinrichtungen entwickelt wurde. Unterstützt wurde die Entwicklung von Expert\*innen aus Forschung und Praxis, die uns regelmäßig mit Rat und Tat

zur Seite standen. Auch jetzt entwickelt sich das Konzept ständig weiter, um aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Ich danke den Kinderschutzbeauftragten und Kolleg\*innen herzlich, die sich unermüdlich für das Wohl unserer jüngeren und jüngsten Klient\*innen einsetzen. Ein herzliches Dankeschön gilt auch den Expert\*innen der Resonanzgruppe und Kooperationspartner\*innen für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Förderung einer kindeswohlorientierten Betreuung und Versorgung. Wir freuen uns auf die gemeinsame Umsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung des BBU Kinderschutzkonzeptes!

Andreas Achrainer,  
Geschäftsführer BBU GmbH



# 1 KINDERSCHUTZ IN DER BBU GMBH

## 1.1 Kinder & Jugendliche in Betreuungs- und Beratungseinrichtungen der BBU

Kinder und Jugendliche sind eine wichtige Zielgruppe der Betreuungs- und Beratungsleistungen der BBU GmbH. Der besondere Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen ist für alle Tätigkeitsfelder der BBU relevant:

- **Kinder und Jugendliche werden in Bundesbetreuungseinrichtungen der Grundversorgung untergebracht und betreut.** Die BBU GmbH sorgt dafür, dass Menschen, die Hilfe oder Schutz brauchen, versorgt werden. Sie kümmert sich darum, diese Menschen in einer passenden Unterkunft unterzubringen und sie mit Essen zu versorgen. Außerdem bietet sie soziale, medizinische und psychologische Betreuung. Die BBU stellt auch Dinge des täglichen Bedarfs bereit, wie zum Beispiel Hygieneartikel und Kleidung, und gibt wichtige Informationen weiter. Kinder und Jugendliche sind in Betreuungseinrichtungen oder Bereichen für Familien untergebracht sowie in spezialisierten Unterkünften/Bereichen für unbegleitete (unmündige) Kinder und Jugendliche. Unbegleitete Mädchen werden in einem gesicherten Bereich im Haus der Frauen in Traiskirchen betreut.
- **Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung berät und vertritt Klient\*innen im Asylverfahren sowie bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.** Durch die Rechtsberatung und Vertretung werden Kinder und Jugendliche dabei unterstützt, ihr Recht auf Information und Partizipation im Verfahren wahrzunehmen. Für unbegleitete minderjährige Asylwerber\*innen in Bundesgrundversorgung ist die Rechtsberatung der BBU GmbH die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren. Begleitete Kinder können auf Ersuchen ihrer gesetzlichen Vertretung (Eltern, Obsorgeberechtigte) im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beraten sowie im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) beraten und vertreten werden. Wenn die Kommunikation mit Klient\*innen nicht ausreichend verständlich über eine Sprache funktioniert, die der\*die Rechtsberater\*in spricht, wird auf die Hilfe von BBU Dolmetscher\*innen zurückgegriffen. Die Rechtsberatung der BBU GmbH hat verbindliche Standards und Vorgehensweisen für die Beratung und Vertretung von Kindern in Form eines Leitfadens ‚Kindeswohl‘ etabliert, um deren besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten zu berücksichtigen und die Partizipation im Verfahren zu ermöglichen. Diese Standards gelten für begleitete und unbegleitete Kinder gleichermaßen. Der Leitfaden ist ausschließlich für den geschäftsbereichsinternen Gebrauch vorgesehen.
- **Interessierte oder ausreisepflichtige Klient\*innen erhalten durch die Rückkehrberatung Informationen zur Rückkehr in das Herkunftsland oder in den zuständigen EU-Mitgliedsstaat** (im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung). Die Berater\*innen unterstützen Familien und alleinreisende Elternteile durch eine Perspektivenabklärung und bei der Organisation der Heimreise. Bei einer zwangsweisen Außerlandesbringung beobachten unabhängige Menschenrechtsbeobachter\*innen der BBU die Einhaltung der Menschenrechts- und Kinderrechtsstandards.
- **Die Servicebereiche der BBU unterstützen die Geschäftsbereiche in einem reibungslosen Ablauf durch ihre Expertise.** Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen finden Berücksichtigung in den vielfältigen Tätigkeitsbereichen der BBU vom Fachbereich Menschenrechte, der Personalabteilung, der IT, der Kommunikation über das Gebäude- und Betriebsmanagement bis hin zur Beschaffung.

„Weil uns Menschenrechte und Menschenwürde wichtig sind, dürfen Schutzsuchende auf der Flucht darauf vertrauen, dass wir sie professionell beraten, begleiten und unterstützen. So arbeiten wir als kompetentes Team interdisziplinär und wertschätzend zusammen.“ –  
Mission der BBU

## 1.2 Das Bekenntnis der BBU GmbH zum Kinderschutz

**Kinder auf der Flucht sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt.** Gewalt gegen Kinder kann viele Gesichter haben. Gewalt gegen Kinder ist nie okay. Das Kinderschutzkonzept dient dem Schutz gegen körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie gegen sexuellen Missbrauch, psychische Gewalt, Vernachlässigung, „schädliche Praktiken“ bzw. „traditionsbedingte“ Formen der Gewalt, Kinderhandel, institutionelle Gewalt sowie Formen der geschlechtsbezogenen Gewalt.<sup>2</sup>

**Auf Basis der Kinderrechte verpflichtet sich die BBU GmbH zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen in ihrer Betreuung und Beratung.** Die BBU GmbH verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere und gewaltfreie Umgebung zu bieten. Diese Rahmenbedingungen sollen Kindern und Jugendlichen die Orientierung und das Ankommen erleichtern und sie in ihrer Entwicklung fördern.

**Das Kindeswohl wird deshalb vorrangig in allen Prozessen und Entscheidungen berücksichtigt.** Die Geschäftsführung und Führungskräfte in den Geschäfts- und Servicebereichen wissen, dass wirksamer Kinderschutz strukturell verankert sein muss und fördern dahingehend das Bewusstsein der Mitarbeiter\*innen. Klare, transparente Entscheidungen und Vorgaben im Sinne des Kinderschutzes unterstützen die Mitarbeiter\*innen in den Bundesbetreuungseinrichtungen und den Beratungsstellen. Alle Mitarbeiter\*innen tragen dazu bei, die Betreuung und Beratung zu einem Ort zu machen, wo sich Kinder sicher und wohl fühlen, und sind damit eine wichtige Ressource im Kinderschutz innerhalb der BBU.

Die BBU GmbH bekennt sich darüber hinaus zum besonderen Schutz von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen in allen Tätigkeitsfeldern.

## 1.3. Rechtliche Verantwortung

- Die BBU GmbH hat die in der **UN-Kinderrechtskonvention** und im **Bundesverfassungsgesetz** verankerten Kinderrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese umfassen das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Teilhabe an Entscheidungen, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie den Schutz des Kindeswohls. Alle Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl stets vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 1 B-VG).

---

<sup>2</sup> Bundeskanzleramt (2023). Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich: [leitfaden\\_kinderschutzkonzept\\_nb\(1\).pdf](#) [abgerufen am 23.05.2023].

- Die BBU GmbH ist gemäß **BBU-Errichtungsgesetz** mit der Grundversorgung schutzbedürftiger Fremder und weiteren staatlichen Aufgaben wie der Rechtsberatung, Rückkehrberatung und Menschenrechtsbeobachtung bei Abschiebungen betraut. Ein Pool an Dolmetscher\*innen unterstützt die Mitarbeiter\*innen in ihren Tätigkeiten.
- § 2 des BBU-Errichtungsgesetzes i.V.m. mit Art. 6 und 7 **Grundversorgungsvereinbarung** zwischen Bund und Ländern (GVV) legt der BBU auch besondere Pflichten bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen auf. Dies betrifft insbesondere eine psychologische Unterstützung und das Angebot einer Tagesstruktur.
- Während des Aufenthalts in einer Bundesbetreuungseinrichtung haben die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in der Praxis keine Obsorgeberechtigten.<sup>3</sup> Die BBU GmbH selbst ist nicht mit Pflege und Erziehung von unbegleiteten Flüchtlingen in der Bundesgrundversorgung betraut und ist, mit Ausnahme der **Rechtsvertretung im Asylverfahren**, keine gesetzliche Vertretung vor Behörden sowie Gerichten.
- Die **2024/1346 EU Aufnahme-Richtlinie** verpflichtet zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen sowie insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen (Art 24 i.V.m. § 2 BBU-G Art 6 und 7GVV).
- Die Bundesbetreuungseinrichtungen unterliegen einer Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 37 **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz** (B-KJHG)).

#### Die Grundprinzipien des Kinderschutzkonzeptes:

- Wir, die Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH, übernehmen Verantwortung für den Kinderschutz und die Einhaltung der Kinderrechte.
- Wir berücksichtigen vorrangig die Auswirkung von Entscheidungen auf das Kindeswohl.
- Wir wahren das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt, auf Entwicklung und auf Nicht-Diskriminierung.
- Wir binden Kinder und Jugendliche aktiv in Entscheidungen und Abläufe ein, die sie betreffen, und hören ihre Meinung.
- Bei begleiteten Kindern liegt die primäre Verantwortung bei den Eltern und wir unterstützen Eltern dabei, ihre Verantwortung im Rahmen des Kinderschutzes wahrnehmen zu können.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Volksanwaltschaft (2015). Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. [imfname\\_401783.pdf \(parlament.gv.at\)](#) [Abgerufen am 27.07.2023].

<sup>4</sup> Siehe Art. 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention.

## 2 ZIELSETZUNG

Die Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Flucht- und Migrationsbiografie im Rahmen der Dienstleistungen der BBU GmbH erfordern eine Grundlage, welche dem **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** gerecht wird. Das vorliegende Konzept verfolgt mit Blick auf diesen besonderen Schutzbedarf folgende Ziele:

- Kinder und Jugendliche werden vor jeglicher Form der Gewalt **geschützt**.
- Bei Sorge um ein Kind bzw. Jugendliche\*n sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen wird bedacht, qualitativ, unmittelbar und mit **vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls** gehandelt.
- Durch **präventive Maßnahmen** werden mögliche Risiken für Kinder und Jugendliche reduziert. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird gefördert.
- Die Betreuungsmaßnahmen bereiten Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bestmöglich auf die **Zeit ihres Aufenthaltes in Österreich** vor und sind darauf ausgerichtet, ihnen Rechte und Pflichten näherzubringen.
- Kinder und Jugendliche werden **aktiv in sie betreffende Entscheidungen und Abläufe miteingebunden**. Die Meinungen von Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen. Kinder und Jugendliche erhalten durch geschulte Mitarbeitende die für sie relevanten **Informationen in kindgerechter Form**.
- Einheitliche **Qualitätsstandards** in der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen bieten der Zielgruppe Stabilität bei Verlegungen zwischen Betreuungseinrichtungen.
- Eine **kinderschutzorientierte Haltung** wird im Unternehmen verankert. Das Bewusstsein der Mitarbeitenden sowie weiterer relevanter Akteure für einen ethischen, professionellen und kinderrechtsbasierten Umgang mit der Zielgruppe wird gefördert. Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, wird das Kindeswohl berücksichtigt.



### 3 DEFINITIONEN

- Wenn in dem vorliegenden Konzept von **Kindern** gesprochen wird, bezieht sich dies auf **alle Personen unter 18 Jahren**. Um die Unterschiede der Altersgruppen hervorzuheben, wird gelegentlich von Kindern und Jugendlichen gesprochen.
- Das **Kindeswohl** umfasst alles, was zur Verwirklichung von Kinderrechten gehört, wie eine angemessene Versorgung insbesondere mit Nahrung und medizinischer sowie sanitärer Betreuung, der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, zudem die Berücksichtigung der Meinung, Ideen und Entscheidungen des Kindes. In Österreich ist das Kindeswohl im § 138 ABGB definiert und geregelt.
- **Gewalt gegen Kinder** kann viele Formen annehmen. Wenn im Kinderschutzkonzept von „Gewalt“ gesprochen wird, sind alle Formen der Gewalt gemeint: physische, sexualisierte und psychische Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen bzw. das Miterleben von Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung und -beschneidung, Gewalt unter Kindern und Kinderhandel.<sup>5</sup>
- **Begleitete Kinder** sind Minderjährige, die gemeinsam mit (einer) obsorgeberechtigten Person(en) beraten oder betreut werden. In den meisten Fällen tragen die Eltern die Obsorge, es können aber auch Großeltern, erwachsene Geschwister oder Tanten bzw. Onkel sein.
- **Unbegleitete Kinder und Jugendliche** sind Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder Obsorgeberechtigten betreut bzw. beraten werden. Dabei wird weiter unterschieden zwischen unmündigen unbegleiteten Kindern unter 14 Jahren (uUMF) und mündigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ab 14 Jahren (UMF).

### 4 DIE PARTIZIPATIVEN RISIKOANALYSEN

**Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Rechte.** Manche Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und sind aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, sozialem Status oder sexueller Orientierung höheren Risiken ausgesetzt. Im Bereich Migration und Flucht stellt insbesondere auch der Begleitstatus Kinder und Jugendliche vor ein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Einhaltung ihrer Rechte. Es ist wichtig, die Erfahrungen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen zu hören, um Maßnahmen schutzorientiert auszurichten.

Im Rahmen der **partizipativen Risikoanalyse (PRA)** werden systematisch die Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche erfasst. Da die Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Grundversorgung weit umfassender sind als in den Beratungsleistungen der Rechts- und Rückkehrberatungen, haben die Risikoanalysen bis dato nur in Betreuungseinrichtungen der Grundversorgung stattgefunden.

---

<sup>5</sup> UNICEF Österreich (2018). [UNICEF Österreich Mindeststandards Flüchtlingsunterkünfte für Kinder](#), S. 22. [Abgerufen am 15.04.2025].

- Das Schutzkonzept basiert auf partizipativen Risikoanalysen. In partizipativen Risikoanalysen werden die Meinungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern spielerisch und interaktiv durch partizipative Methoden erfragt. Mitarbeitende und Kinderschutzbeauftragte werden ebenfalls miteingebunden.
- Die Risikoanalysen finden regelmäßig zur fortlaufenden Evaluierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der gesetzten Maßnahmen statt.
- Die PRA setzen sich mit möglichen Risiken in allen Bereichen der Unterbringung und Betreuung von Kindern in Bundesbetreuungseinrichtungen auseinander und bewerten die Risiken. Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern werden in Workshops und Einzelgesprächen in die Risikoanalysen eingebunden.

Die Risikoanalysen in der Grundversorgung haben auf nachfolgende Risiken hingewiesen:

### Risiken für Kinder und Jugendliche

- Kinder und Jugendliche sind in den Bundesbetreuungseinrichtungen mit familienfremden Personen untergebracht, was trotz räumlicher Trennung der Schlafbereiche erhöhte Risiken birgt (z.B. Miterleben von Gewalt, Klient\*innen mit schweren psychischen Erkrankungen, aufsuchendes Verhalten erwachsener Klient\*innen gegenüber Kindern).
- Bei manchen Kindern besteht ein unklares Obsorgeverhältnis zur Begleitperson.
- Die Anbindung an regulären Schulunterricht ist für Kinder im schulpflichtigen Alter oft mit Verzögerungen verbunden. Bei lediglich schulberechtigten Jugendlichen ist eine Beschulung nur in Einzelfällen möglich.
- Die Eltern, insbesondere die Mütter (aufgrund der Verortung der Verantwortung) bzw. Alleinreisende Eltern, zeigen eine Überforderung mit der Situation allgemein und in der Sorge für ihre Kinder im Besonderen. Die Belastung äußert sich durch Verunsicherung, Vernachlässigung (v.a. häufigen Aufsichtspflichtverletzungen) und auch gewalttätigem Verhalten.

### Besondere Risiken für unbegleitete Kinder und Jugendliche

- Der Bedarf der Zielgruppe an altersgerechten Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten, welche ihnen Perspektiven bieten, kann nicht in vollem Umfang gedeckt werden (insbesondere betreffend Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten). Dies gilt im Besonderen für Jugendliche, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.
- Räumliche Isolation, traumatische Erfahrungen und die Sorgen im Asylverfahren tragen zu einer erhöhten Vulnerabilität für z.B. Radikalisierung und Schwarzarbeit bei.
- Die Navigation durch das Asylverfahren und im Grundversorgungssystem wird von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen als belastend empfunden. Die mangelnde Selbstbestimmung, lange Wartezeiten und der Druck durch die Eltern erhöhen das Belastungsempfinden.
- Während des Aufenthalts in der Bundesgrundversorgung haben die (u)UMF in der Praxis keine\*n Obsorgeberechtigte\*n, abgesehen von der gesetzlichen Vertretung im Asylverfahren.

**Vulnerabilitäten interagieren miteinander.** Weibliche unbegleitete Kinder und Jugendliche sind z.B. nicht nur aufgrund ihres Alters und Begleitstatus besonders schutzbedürftig, sondern ihr Geschlecht ergänzt eine Dimension der Vulnerabilität. Mädchen, die unbegleitet nach Österreich kommen, haben oft traumatische Erfahrungen im Herkunftskontext und auf der Flucht gemacht, welche im Aufnahmekontext berücksichtigt werden müssen. Burschen haben

häufig bereits sehr früh Verantwortung übernehmen müssen und stehen unter großem Druck, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Kinder und Jugendliche werden stets in ihrem individuellen Schutzbedarf wahrgenommen.

## 5 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

### 5.1 Personalmaßnahmen

Weil Kinderschutz uns alle etwas angeht: Die Personalmaßnahmen im Bereich des Recruiting, des Personaleinsatzes und der Schulung von Mitarbeitenden bilden die Grundlage für die kinderschutzorientierte Arbeit der BBU GmbH.

#### 5.1.1 Recruiting

- Bei der Auswahl von Mitarbeiter\*innen wird Bedacht auf eine kinderrechts- und kinderschutzorientierte Haltung gelegt. Das Thema Kinderschutz wird im Auswahlverfahren aktiv thematisiert.
- Bei der Einstellung neuer Betreuer\*innen an Standorten, an denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, wird auf eine einschlägige Ausbildung geachtet, welche Bewerber\*innen dazu befähigt, den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. In Einrichtungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche ist dies besonders wichtig.<sup>6</sup>
- Mitarbeiter\*innen legen bei Eintritt in die BBU GmbH einen Strafregisterauszug und erweiterten Strafregisterauszug vor.

#### 5.1.2 Die Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH

- Im Rahmen des Onboardings erhalten neue Mitarbeiter\*innen Informationen zum Kinderschutzkonzept. Neue Mitarbeiter\*innen unterzeichnen den BBU-Verhaltenskodex und die Kinderschutz-Verpflichtungserklärung. Mitarbeitende im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unterzeichnen zudem den Kinderschutz-Verhaltenskodex.
- Die zuständige Führungskraft stellt abhängig vom Einsatzbereich des/der Mitarbeiter\*in sicher, dass insbesondere die für den Tätigkeitsbereich relevantesten Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden wurden. Die Führungskraft wirkt als Vorbild im Bereich Kinderschutz und nimmt eine aktive Rolle ein, diesen im Team regelmäßig zu thematisieren.
- Alle neuen Mitarbeitenden, welche direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten von der Führungskraft im Rahmen des Onboardings eine Kopie der Verhaltensampel zur klaren Einordnung, welches Verhalten im Umgang mit Kindern wünschenswert ist bzw. welches Verhalten nicht toleriert wird.<sup>7</sup>
- Jede Bundesbetreuungseinrichtung hat mindestens eine\*n Kinderschutzbeauftragte\*n, der/die als Vertrauensperson für Kinder fungiert, die Einrichtungs- und Betreuungsleitung

---

<sup>6</sup> Art. 33. 2024/1346 EU-Aufnahme-Richtlinie.

<sup>7</sup> Die Verhaltensampel orientiert sich an der Vorlage der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015: [https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.kinderundjugendkultur.info%2Fsite%2Fassets%2Ffiles%2F1461%2Fanh\\_2\\_verhaltensampel.docx&wdOrigin=BROWSELINK](https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.kinderundjugendkultur.info%2Fsite%2Fassets%2Ffiles%2F1461%2Fanh_2_verhaltensampel.docx&wdOrigin=BROWSELINK).

bei der Umsetzung und dem Monitoring des Kinderschutzkonzepts unterstützt, Ansprechperson für Mitarbeitende ist, die Teilhabe von Kindern und Eltern sichert und Anpassungen des Kinderschutzkonzepts empfiehlt.<sup>8</sup>

- Die Aufgaben im Bereich Kinderschutz und der Personaleinsatz werden regelmäßig evaluiert.
- Führungskräfte nehmen Überlastung und Anzeichen von Stress bei Mitarbeitenden ernst und sprechen Möglichkeiten der Entlastung an (z.B. kollegiale Beratung, Supervision, Arbeitspsychologie).

### 5.1.3 Schulungsmaßnahmen

- Alle Mitarbeiter\*innen der Grundversorgung absolvieren verpflichtend bei Einstellung und anschließend alle zwei Jahre das gemeinsam mit UNICEF entwickelte E-Learning „Basiswissen Kinderschutz“.
- Die Führungskräfte der Grundversorgung werden in regelmäßigen Abständen zu zentralen Kinderschutzthemen und Kernprozessen geschult.
- Die Grundausbildung neuer Kinderschutzbeauftragter findet nach Bedarf statt, entweder in einem internen Format oder über einen externen Lehrgang. Die themenspezifischen vertiefenden Aufbaumodule für Kinderschutzbeauftragte finden jährlich statt.
- In themenverwandten Schulungen der Personalentwicklung und Geschäftsbereiche wird auf die besonderen Bedürfnisse und den Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen eingegangen.

#### Schulungsmaßnahmen zur Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher

Um den Bedürfnissen unbegleiteter Kinder und Jugendlicher sowie den rechtlichen Vorgaben nachzukommen, finden ergänzende Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der UMF-Betreuung statt. Diese richten sich insbesondere an die Führungskräfte, Kinderschutzbeauftragten, Psycholog\*innen und Bezugsbetreuer\*innen der relevanten Standorte. Die inhaltliche Konzeption orientiert sich an aktuellen Entwicklungen in der Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher sowie den Bedürfnissen der Standorte. Die Schulungsmaßnahmen gehen dabei auch im Besonderen auf weibliche UMF und unmündige UMF ein, aufgrund des spezifischen und erhöhten Schutzbedarfs.

### 5.2 Gelebte Prävention

- **Offene Kommunikationskultur:** Die BBU GmbH fördert eine Kultur der offenen Kommunikation über Fehler und Probleme. Lösungen werden gemeinsam im Team gesucht. Mitarbeiter\*innen sind an Weiterentwicklung interessiert, offen für konstruktive Kritik und neue Vorschläge.
- **Kultur des Hinschauens:** Die BBU GmbH fördert eine Kultur des Hinschauens. Gewalt wird nicht toleriert. Bei Sorge um ein Kind und Beobachtungen von Gewalt wird entschieden gehandelt (s. Interventionsmaßnahmen).

---

<sup>8</sup> Bei Gemischtbelegung einer BBE mit begleiteten und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen empfiehlt es sich die Kinderschutzbeauftragten jeweils einer der Zielgruppen konkret zuzuordnen.

- **Tür-Offen-Prinzip:** Betreuer\*innen erklären, dass Kinder sich nie allein mit fremden Erwachsenen in geschlossenen Räumen aufhalten sowie nicht mit fremden Erwachsenen, weder in noch außerhalb der Einrichtung, mitgehen sollen.<sup>9</sup>
- **Deeskalation statt Eskalation:** Durch präventive Maßnahmen wird der Eskalation von Situationen vorgebeugt. Deeskalationsmaßnahmen werden zur effektiven Gewalt- und Konfliktprävention gesetzt.<sup>10</sup>
- **Kinderschutzorientierte Kernprozesse:** Kinderschutz wird in allen Abläufen zentral berücksichtigt. Die besondere Berücksichtigung der Vulnerabilitäten von Kindern und Jugendlichen gilt für interne Verlegungen sowie Überstellungen in die Landesgrundversorgung. Nicht unbedingt erforderliche Verlegungen innerhalb der Bundesgrundversorgung, vor allem bei schulpflichtigen Kindern, sind zu vermeiden. Bei Überstellungen wird das Kindeswohl im Rahmen der Möglichkeiten der BBU GmbH bestmöglich berücksichtigt (z.B. bestehende Schulanbindung, laufendes Sorgereverfahren). Dies geschieht zuständigkeitshalber in enger Abstimmung mit der Grundversorgungsbehörde. Minderjährige können erst ab 14 Jahren freiwillige Hilfsleistungen (Remunerationsleistungen) erbringen. Das Stundenausmaß, die Tätigkeit und die Aufsichtspflicht richtet sich nach geltenden rechtlichen Standards (z.B. in Bezug auf Alter, Schulpflicht).
- **Dokumentation & Informationsfluss:** Mitarbeitende dokumentieren Beobachtungen und Gespräche auch vor der Eskalation einer Situation. Dies sichert den Informationsfluss im Team und darüber hinaus (z.B. bei Verlegungen). Der Informationsfluss im Team wird sichergestellt durch einen regelmäßigen fallbezogenen Austausch (z.B. im Rahmen von Dienstübergaben, Fallbesprechungen, Teamsitzungen, berufsgruppenübergreifender Austausch mit Psycholog\*innen/DGKP).
- **Tagesstrukturierende Maßnahmen:** Eine altersgerechte und regelmäßige Tagesstruktur im Rahmen der Betreuung bietet Kindern und Jugendlichen Stabilität. Betreuer\*innen unterstützen bei der Anbindung von Kindern im schulpflichtigen Alter an die Schule und bieten Kinderbetreuung zur Unterstützung der Eltern an.

### Die gelebte Prävention in der Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher

Eine zentrale präventive Schutzmaßnahme in der Betreuung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist die gezielte Bezugsbetreuung. Jedem/jeder (u)UMF ist ein\*e Bezugsbetreuer\*in zugeteilt. Die Bezugsbetreuer\*innen betreuen die ihnen zugeteilten Klient\*innen aufsuchend und unterstützen bei Fragen, Sorgen und Problemen. Weiblichen UMF werden ausschließlich weibliche Bezugsbetreuer\*innen zugeteilt. Bei unmündigen UMF ist die Bezugsbetreuung besonders engmaschig. Neben der Bezugsbetreuung kann ein\*e Bewohner\*in im Auftrag des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers, bei der Alltagsbewältigung, Fürsorge und Aufsichtspflicht eines uUMF unterstützen. Mit diesen sogenannten Remu-Eltern wird vorab ein Clearing durchgeführt, sie werden über ihre Aufgaben und Pflichten informiert und die Zuteilung wird an die Bedürfnisse des Kindes

<sup>9</sup> Eine Ausnahme sind medizinische und psychologische Beratungsgespräche. Weitere Ausnahmen können in Absprache mit Betreuer\*innen getroffen werden, z.B. bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Tagesstruktur.

<sup>10</sup> Das interne „Gewalt- und Konfliktpräventionskonzept“ des Geschäftsbereichs Grundversorgung erhält weiterführende Informationen.

angepasst (z.B. gleiche Erstsprache).<sup>11</sup> Eine regelmäßige und umfassende Tagesstruktur bietet (u)UMF sinnvolle und zielgruppengerechte Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Insbesondere bei uUMF wird sich um eine rasche Anbindung an die Schulbildung bemüht.

### 5.3 Informationsvermittlung

Information und Partizipation gehen Hand in Hand. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass ihnen **Informationen in altersgerechter Art vermittelt** werden:

- Kinder und Jugendliche erhalten die für sie zentralen Informationen zu ihren Rechten in Betreuung, Asylverfahren und Rückkehr in altersgerechter Form. Um die Informationen niederschwellig zu vermitteln, werden **vielfältige Kommunikationskanäle** angeboten, z.B. kindgerechte Hausordnung, piktographische Workshops, Nationengespräche, Videos, Betreuungsgespräche, Aushänge u.v.m.
- Jede Betreuungseinrichtung erarbeitet gemeinsam mit Betreuer\*innen, Kindern und Jugendlichen sowie ggf. den Eltern eine **Verhaltensampel**. Partizipativ werden Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Diskussionen bewertet. Die Verhaltensampel ist gut sichtbar in der Betreuungseinrichtung und wird laufend durch weitere Workshops ergänzt. Eltern werden dadurch zu gewaltfreier Erziehung sensibilisiert.
- Betreuer\*innen organisieren **Workshops** zu relevanten Themen für Kinder, Jugendliche und Eltern (z.B. zum Leben in Österreich, Kinderrechten). Die Kinderschutzbeauftragten sind hier eine wichtige Ressource. Kinder und Jugendliche werden in Ausrichtung und Gestaltung der Workshops aktiv miteingebunden.
- Kinder und Jugendliche im Familienkontext werden bei dem (Erst-)Aufnahmegespräch direkt angesprochen, nach ihrem Befinden gefragt und auf die Anlaufstellen und Beschäftigungsmöglichkeiten hingewiesen. Jugendlichen ab 14 Jahren wird angeboten, ein Aufnahmegespräch ohne Obsorgeberechtigte durchzuführen (außer dies widerspricht dem Wunsch des/der Jugendlichen oder der/des Obsorgeberechtigten). Im Kontext von Familienzusammenführungen umfasst der (Erst-)Aufnahmeprozess zumindest ein Gespräch ohne Beisein der Ankerperson.

#### Informationsvermittlung für und mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

Auf unbegleiteten Kindern und Jugendlichen lastet mehr Verantwortung bei der Informationsverarbeitung als bei Gleichaltrigen im Familienkontext. Dieser Zielgruppe wird altersgerecht begegnet in der Kommunikation und Informationsvermittlung. Insbesondere unbegleitete Jugendliche werden entsprechend ihres Alters wahrgenommen und behandelt (sie sind keine Kinder und auch *keine Erwachsenen*). Unmündigen UMF werden Informationen auf kindgerechte Art entsprechend ihrer Entwicklung weitergegeben. Auch wenn die Eltern der UMF im Aufnahme- und Asylkontext nicht präsent sind, spielen sie trotzdem häufig eine zentrale Rolle für die Kinder und Jugendlichen (u.a. durch Ausüben von Druck hinsichtlich des Asylverfahrens). Bei Zustimmung der UMF und sofern dies im Kindeswohl ist und keine Gefährdung für Dritte bedeutet, kann aktiv das Gespräch gesucht werden. Die Wiederholung von Informationen ist bei Personen mit traumatischen

<sup>11</sup> Da es sich bei den Remu-Eltern um Klient\*innen handelt, welche sich ebenfalls im Asylverfahren befinden und das Clearing nur eine eingeschränkte Überprüfung z.B. der gesundheitlichen und psychologischen Eignung ermöglicht, setzen die Betreuer\*innen gezielt Maßnahmen zur Unterstützung und Risikominimierung ihres Einsatzes. Dazu zählen unter anderem Einschulungen, wöchentliche Workshops, Fallbesprechungen mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe sowie eine verpflichtende psychologische Betreuung für die Klient\*innen.

Erfahrungen besonders wichtig. In Einzelfällen leitet der Geschäftsbereich Grundversorgung Vulnerabilitäten, die verfahrensrelevant sein könnten, entsprechend den festgelegten Abläufen an die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren weiter.

#### 5.4 Kindgerechtes Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche äußern ihre Bedürfnisse und Beschwerden anders als Erwachsene. Die BBU GmbH etabliert ein **kindgerechtes Beschwerdemanagement**, welches die Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern auf eine Art ermöglicht, die dem Alter und der Entwicklung des Kindes gerecht wird.<sup>12</sup> Das Beschwerdemanagement steht Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreuungseinrichtungen zur Verfügung.

- Kinder und Jugendliche werden **über ihre Rechte informiert**, im Rahmen von Workshops, Haussitzungen, Nationengesprächen oder Betreuungsgesprächen.
- Kinder und Jugendliche **erhalten klare Informationen über ihre Ansprechstellen** in der Betreuung: Kinderschutzbeauftragte, Bezugsbetreuer\*innen und Führungskräfte haben ein offenes Ohr für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Auf relevante externe Stellen wie UNHCR und die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird hingewiesen. Ein Beschwerdebriefkasten, welcher kindgerecht gestaltet und niederschwellig erreichbar ist, ermöglicht ein anonymes Vorbringen von Beschwerden.
- Eine **BBU-Ombudsperson** steht als Ansprechperson für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Sie kontrolliert die Qualität bei der Beschwerdebearbeitung und hat Einsicht in eingehende Beschwerden.
- Beschwerden von Kindern werden ernst genommen, zeitnah und unparteiisch **im besten Interesse des Kindes bearbeitet**. Beschwerden werden vertraulich behandelt, um das Kind vor Vergeltung, Viktimisierung, Stigmatisierung und Bedrohungen zu schützen. Das Kind wird über Ablauf, Status und Ergebnis der Beschwerdebearbeitung altersgerecht informiert.

#### 5.5 Versorgungsleistungen

- In allen Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, steht zwischen den Zeiten der Essensausgabe ein Obst- und/oder Brotkorb zur Verfügung. Schulkinder erhalten Essenspakete an Schultagen. Für Babys und Kleinkinder wird altersgerechte Nahrung angeboten.
- Für Babys und Kleinkinder werden erforderliche Bedarfsgegenstände zur Verfügung gestellt, z.B. Kinderwagen, Kinderbett, Kinderbadewanne, Töpfchen. Die Ausgabe von Hygieneartikeln und Windeln ist dabei an den Bedarf des Babys/Kleinkindes angepasst.
- Bei der Anpassung der Warenkörbe und Beschaffungsabläufe zu für Kinder, Jugendliche und deren Eltern betreffende Artikel werden Betreuer\*innen im direkten Klient\*innen-Kontakt eingebunden für eine effektive Bedarfsorientierung.
- Mitarbeiter\*innen ziehen Kinder und Jugendliche nicht für Übersetzungen heran. Werden Minderjährige von Klient\*innen zum Übersetzen eingesetzt, wird v.a. in der medizinischen

---

<sup>12</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. [RIS - Rechte von Kindern - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.12.2023 \(bka.gv.at\)](#). [Abgerufen am 01.12.2023.].

und psychologischen Betreuung auf Alternativen (z.B. BBU Dolmetscher\*innen-Pool, Dolmetschtool, Sprachmittler\*innen) ausgewichen.

- Die medizinische/psychologische Versorgung richtet sich bedarfsorientiert nach den Kindern und Jugendlichen. Die Erstuntersuchung nach Art. 6 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung geht zielgruppenspezifisch auf schwangere Klient\*innen, Kinder und Jugendliche ein. Gängige Impfempfehlungen werden nahegelegt. Es wird individuell unterstützt im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen. Eltern, Kinder und Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Anbindung an Kinderärzt\*innen und weitere benötigte medizinische Betreuung. Es finden regelmäßig altersgerechte Workshops zu (Zahn-)Hygiene und Ernährung statt.

Kommt es bei Kindern zu einer (z.B. den Temperaturen) unangemessenen Einkleidung oder zu einer Mangel-/Fehlversorgung (u.a. altersunangemessen) im Bereich Nahrung, Hygiene oder Gesundheit, wird gemäß dem Sorgenbarometer gehandelt (siehe Interventionsmaßnahmen).

## 5.6 Informationsverarbeitung & Digitaler Kinderschutz

Asylwerbende und geflüchtete Kinder und Jugendliche sind bei öffentlicher Berichterstattung besonders schützenswert.<sup>13</sup> Mit zunehmender Digitalisierung ist außerdem eine Erweiterung der Kinderschutzmaßnahmen in diesem Bereich essenziell<sup>14</sup>:

- Kinder und Jugendliche werden nicht auf eine Opferrolle oder in einer stereotypen **Darstellung** präsentiert. Kinder und Jugendliche werden in die Berichterstattung über sie miteingebunden.
- Kinder und Jugendliche und ihre Eltern/ Obsorgeberechtigten werden über den Zweck und die Nutzung der Medieninhalte in Kenntnis gesetzt. Ist die Berichterstattung allgemeiner Natur, ist eine mündliche **Aufklärung** ausreichend. Bezieht sich die Berichterstattung auf einzelne Kinder/ Jugendlichen, erfolgt eine umfassendere und individuelle Aufklärung. In diesem Fall muss eine schriftliche **Einverständniserklärung** des Kindes/ Jugendlichen bzw. dessen Obsorgeberechtigten eingeholt werden.
- Vor der öffentlichen Berichterstattung über Kinder und Jugendliche werden die **Risiken** im Vorfeld sorgfältig abgeschätzt. Es werden stets Pseudonyme verwendet und es werden keine Hinweise auf aktuelle Aufenthaltsorte der Kinder gegeben.
- Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass **Foto- und Videoaufnahmen** von Kindern und Jugendlichen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz ab 14 Jahren nur mit deren Zustimmung zulässig sind bzw. unter 14 Jahren die einzelnen Personen nicht erkennbar sein dürfen. Die Nutzung solcher Aufnahmen zur öffentlichen Berichterstattung durch die BBU GmbH erfolgt unter Berücksichtigung besonderer Schutzmaßnahmen.
- Der private Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen mit BBU-Mitarbeiter\*innen ist untersagt. Dies gilt auch für **privaten Kontakt über soziale Medien**. Kinder und

<sup>13</sup> Die öffentliche Berichterstattung orientiert sich an: Bundeskanzleramt (2023). Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich: [leitfaden kinderschutzkonzept nb \(1\).pdf](#) [abgerufen am 23.05.2023].

<sup>14</sup> Die Maßnahmen zum digitalen Kinderschutz leiten sich ab von: Safer Internet (2024). Leitfaden – Digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten: <https://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz#> [abgerufen am 19.02.2025].

Jugendliche werden darüber informiert, dass BBU Mitarbeitende sie nie über private soziale Medien kontaktieren oder ihnen antworten. Mitarbeitende geben ihre privaten Kontaktdaten nicht an Klient\*innen weiter.

- Durch **technische Zugriffsbeschränkungen** wird der Zugang im BBU WLAN auf Seiten mit gewaltvollen und pornographischen Inhalten gesperrt.<sup>15</sup> Betreuer\*innen sind aufmerksam bezüglich der Handynutzung und der konsumierten Inhalte.
- Durch **Workshops** im Rahmen der Tagesstruktur wird die **Medienkompetenz** von Eltern, Kindern und (v.a. unbegleitete) Jugendlichen aktiv und altersgerecht gefördert. Dies umfasst insbesondere die sichere Nutzung von Medien und Technologien, die Risiken und Chancen verschiedener Medienformen, den kritischen Umgang mit Informationen, die Rechte im Umgang mit Daten sowie wichtige Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten in dem Zusammenhang.<sup>16</sup>
- Mitarbeiter\*innen werden durch **thematische Schulungen** in ihrer Medienkompetenz und der Vermittlung dieser gefördert.

### Digitaler Kinderschutz: Besonderheiten in der (u)UMF Betreuung

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit online. In Abwesenheit Obsorgeberechtigter haben (u)UMF keine Erziehungsberechtigten, welche die Aufsichtspflicht im Internet übernehmen. Insbesondere bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen wird sich deshalb im Rahmen der Bezugsbetreuung aufsuchend und interessiert nach den Online-Aktivitäten und hausinternen Gruppen (z.B. WhatsApp) erkundigt. Bei exzessiver Mediennutzung wird von Verboten abgesehen und stattdessen versucht, die Teilnahme an tagesstrukturierenden Aktivitäten anzuregen, für einen besseren Ausgleich. Werden gewaltvolle Videospiele gespielt, wird im Rahmen der Bezugsbetreuung ein Gespräch gesucht.<sup>17</sup> Radikale religiöse und politisch extreme Gruppen nutzen heutzutage vermehrt das Internet, insbesondere soziale Netzwerke, um ihre Ideologien zu verbreiten.<sup>18</sup> Bei Konsum von extremistischen Inhalten und bei Verdacht auf Radikalisierung wird die interne Meldekette eingehalten und gemäß dem Sorgenbarometer gehandelt. Die Betreuer\*innen und Kinderschutzbeauftragten sind für Kinder und Jugendliche ansprechbar, auch für Erfahrungen, die sie im digitalen Raum machen.

## 5.7 Kinderfreundliche Räume & Sichere Orte für Kinder

Durch bauliche und räumliche Maßnahmen trägt die BBU GmbH zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bei:

<sup>15</sup> Zur Verwendung kommen die entsprechenden Schutzfilter von HPE Aruba. Sämtliche dort registrierten Seiten mit gewalt- oder pornographischen Inhalten sind somit über das BBU-Netz nicht aufrufbar.

<sup>16</sup> Digitale Medien sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen im Fluchtkontext eine wichtige Ressource z.B. zum fortlaufenden Kontakt mit Familie und Freund\*innen, zum Einholen von Information zum Asylverfahren, zum Deutschlernen u.v.m. Eine positive Ressourcenorientierung in der Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist deshalb wertvoll.

<sup>17</sup> Safer Internet (2025). Machen digitale Spiele gewalttätig? [Machen digitale Spiele gewalttätig? - Saferinternet.at](#), [abgerufen am 25.02.2025].

<sup>18</sup> Safer Internet (2021). Wie Sie gegen Hetze & Radikalismus im Internet vorgehen können. [Wie Sie gegen Hetze und Radikalismus im Internet vorgehen können- Saferinternet.at](#), [abgerufen am 24.03.2025].

- Kinder sind stets von alleinreisenden Männern **getrennt unterzubringen**. Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind in eigenen Bereichen, Häusern oder spezialisierten Betreuungseinrichtungen untergebracht.
- **Betreuer\*innen** und/oder der Sicherheitsdienst suchen regelmäßig nicht gut einsehbare Orte in den Bundesbetreuungseinrichtungen auf.
- Betreuungseinrichtungen und Beratungsstellen werden auf ihre **Kindersicherheit** überprüft (z.B. Stiegegeländer, Fenster, Stockbetten, Steckdosen). Die Kindersicherheit ist zu gewährleisten.
- Durch regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten wird die **Hygiene** sichergestellt. Von Kindern und Jugendlichen genutzte Spielsachen werden regelmäßig sachgemäß gewaschen bzw. gereinigt.
- Jede Betreuungseinrichtung soll über einen **kinderfreundlichen Raum** verfügen, an dem Kinder und Jugendliche Aktivitäten nachgehen, spielen, lernen oder sich ausruhen können. Durch die Öffnungszeiten wird geregelt, dass eine sichere Nutzung für unterschiedliche Zielgruppen (nach Alter und Geschlecht) ermöglicht wird. Der Raum wird gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen sowie ggf. den Eltern gestaltet.
- Wenn die **sanitären Räumlichkeiten** mit fremden Erwachsenen geteilt werden müssen, werden Eltern darum gebeten, die Kinder zu begleiten. Wenn es erforderlich ist, können Duschzeiten eingeteilt werden.
- Das **Gelände** der Betreuungseinrichtungen soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, altersgerecht zu spielen. Etwaige bauliche und strukturelle Risiken werden laufend evaluiert und im Bedarfsfall behoben.

## 5.8 Kooperationspartner\*innen

Die Kenntnis über und Vernetzung mit relevanten externen Akteur\*innen ist für eine schutzorientierte Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen essenziell.

- **Mitarbeiter\*innen oder Freiwillige externer Organisationen**, die Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen durchführen, müssen vor der ersten Aktivität den Kinderschutz-Verhaltenskodex unterschreiben, eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und einen erweiterten Strafregisterauszug vorlegen. Beim Einsatz von Freiwilligen ist zu prüfen, ob die Organisation über ein professionelles Freiwilligenmanagement verfügt.
- Die **Verpflichtungserklärung** zu den Standards und Richtlinien des Kinderschutzkonzeptes wird darüber hinaus von Werk-/Dienstvertragsnehmer\*innen, Dienstleister\*innen und Kooperationspartner\*innen im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unterzeichnet.
- Durch die Führungskräfte sowie auf zentraler Ebene wird die **Vernetzung mit relevanten Stakeholdern** gefördert (z.B. Gemeinde, Schulen, Kinderschutzzentren, Polizei, Opferschutzeinrichtungen wie LEFÖ-IBF, MenVia sowie mit den Frühe Hilfen und weiteren Angeboten für die gesundheitliche & psychologische Unterstützung). Die Betreuungseinrichtungen forcieren einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger.

- Jede Betreuungseinrichtung und Beratungsstelle verfügt über eine für Mitarbeitende gut einsehbare **Krisenmappe** mit den zentralen externen, umgebungsspezifischen Anlaufstellen.<sup>19</sup>

### Diskriminierungserfahrungen bei externen Stellen

Bei Diskriminierungserfahrungen werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern betreuerisch durch Gespräche begleitet. Geht die Diskriminierung auf einen institutionellen Kontext zurück, wird dies dieser Stelle durch die Regionalleitung gemeldet. Die im Bundesland zuständige Gleichbehandlungsstelle kann ebenfalls hinzugezogen werden.

## 6 INTERVENTIONSMAßNAHMEN

### 6.1 Das Fallmanagement

Im Rahmen des Fallmanagements werden Interventionsmaßnahmen **im besten Interesse des Kindes** vorgenommen.

- Das Kindeswohl wird stets vorrangig berücksichtigt bei der Abwägung von Handlungsmöglichkeiten im Fallmanagement. Jeder Verdacht wird sorgfältig bearbeitet. Die Bedürfnisse des Kindes werden wahrgenommen und Möglichkeiten und Maßnahmen werden den Betroffenen transparent und altersgerecht kommuniziert.
- Mitarbeiter\*innen und Klient\*innen, die in gutem Glauben ein Anliegen zum Schutz eines Kindes vorbringen, erleiden dafür keine negativen Konsequenzen.
- Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird die Leitung des Fachbereichs Betreuung sowie die Einrichtungsleitung informiert.
- Bei Unklarheiten zur Einschätzung einer Situation, bei der eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum steht, soll die Kinder- und Jugendhilfe oder das Kinderschutzzentrum beratend hinzugezogen werden.

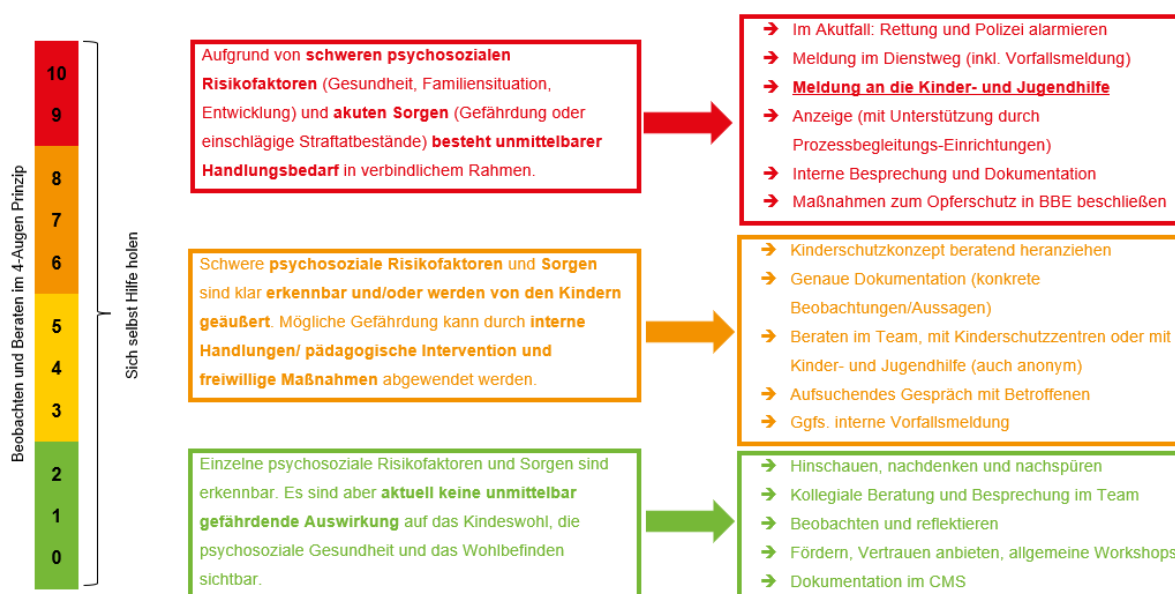


### Das Vier-Augen-Prinzip

Bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird nach dem Vier-Augen-Prinzip über die weiteren Handlungsschritte entschieden: Der/die Mitarbeitende bespricht den Verdacht mit einem/einer Kolleg\*in, bestenfalls mit einem/einer Kinderschutzbeauftragten. Gemeinsam kann besprochen werden, ob sich der Verdacht durch die zweite Person bestätigt und im fachlichen Austausch miteinander können die Handlungsmöglichkeiten abgewägt und nächste Schritte definiert werden.

<sup>19</sup> Folgende Webseite bietet Informationen zu relevanten Organisationen nach Bundesland: [Hilfsorganisation finden - Gewaltinfo](#).

Das Sorgenbarometer bietet darüber hinaus Unterstützung, um einen Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdungen einzuordnen und bietet einen situationsbezogenen Handlungsleitfaden:<sup>20</sup>



### Das Sorgenbarometer in der Betreuung unbegleiteter Kinder & Jugendlicher

Das Sorgenbarometer gilt unabhängig davon, ob die Risiken von Obsorgeberechtigten ausgehen oder nicht. Das Barometer kann gleichermaßen in der UMF Betreuung angewendet werden. Risikofaktoren sind z.B. vehemente Schulverweigerung bei schulpflichtigen Kindern, Verdacht auf Kinderhandel, (Cyber-) Mobbing, etc. Auch bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen muss bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, welche durch interne Maßnahmen nicht abwendbar ist, eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

#### Im Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen ist es wichtig...

- ... Kindern und Jugendlichen Glauben zu schenken;
- ... keine Versprechungen zu machen, die nicht gehalten werden können;
- ... Kindern und Jugendlichen bei passiven Gewalterfahrungen klarzumachen, dass sie keine Schuld trifft;
- ... aktiv zuzuhören und „Warum“-Fragen zu vermeiden;
- ... die Gefühle der Kinder und Jugendlichen anzusprechen;
- ... durch offene Fragestellungen das Gespräch weiter anzuregen;
- ... bei Taten der Kinder oder Jugendlichen die Tat selbst zu verurteilen, nicht jedoch den Menschen (den/die Täter\*in) selbst.

## 6.2 Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die BBU GmbH unterliegt nach §37 B-KJH-G einer **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**, wenn ein begründeter Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nicht durch organisationsinterne Mittel abgewendet werden kann. Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn Gewalt gegen ein Kind oder eine/n Jugendlichen

<sup>20</sup> Das Sorgenbarometer orientiert sich an dem Tool des Kinderschutzzentrums *die möwe*. [PowerPoint-Präsentation \(die-moewe.at\)](#) [abgerufen am 23.05.2023].

vorliegt und/oder das Kind bzw. der/die Jugendliche Gewalt miterlebt. Darüber hinaus liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn Kindern/Jugendlichen die notwendige Erziehung, Förderung und Unterstützung fehlt, um körperlich unversehrt aufzuwachsen und ihre Persönlichkeit zu entfalten.<sup>21</sup>

#### Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn...

- ✓ Es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung gibt, die über eine bloße Vermutung hinausgehen (z.B. klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen) und...
- ✓ der Verdacht sich auf ein konkretes Kind/Kinder/Jugendliche bezieht und...
- ✓ verschiedene Personen aufgrund vorliegender Hinweise zur gleichen Einschätzung kommen würden (s. Vier-Augen Prinzip).

- Es werden **interne Maßnahmen** in Betracht gezogen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden z.B. Einzelgespräche, Therapie- und Unterstützungsangebote, getrennte Unterbringung u.v.m. Wenn interne Maßnahmen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung keine Wirkung zeigen, erfolgt eine Mitteilung an die KJH.
- Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, welcher durch interne Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, erfolgt die Mitteilung über die **Einrichtungsleitung bzw. die Betreuungsleitung**, wenn möglich unter Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten. In Abwesenheit der Führungskräfte wird die Rufbereitschaft kontaktiert.<sup>22</sup>
- Die Mitteilung erfolgt, falls nicht anderweitig mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger vereinbart, über das [Meldeformular](#) in neutraler und konkreter Formulierung. Die Kinder- und Jugendhilfe steht auch für (anonyme) Beratungen telefonisch zur Verfügung, wenn es Unsicherheiten gibt, welche Handlungsschritte gesetzt werden müssen und ob eine Mitteilung erfolgen sollte.
- Bei einem **vagen Verdacht** (z.B. auffälliges Verhalten, mehrdeutige Aussagen von Kindern, Aussagen Dritter) wird gemäß der Einordnung auf dem Sorgenbarometer gehandelt.

**Wichtig:** Die Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH melden lediglich den *Verdacht* auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Kinder- und Jugendhilfe entscheidet dann darüber, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Betreuer\*innen/Kinderschutzbeauftragte müssen einen Verdacht nicht ermitteln oder beweisen.

- Die **Rechtsberatung** fällt nicht unter die Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG. Sie leitet Einzelfälle bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Nachverfolgung an die Betreuungseinrichtungen weiter.
- Die BBU GmbH unterliegt **keiner Anzeigepflicht** nach § 78 StPO. Bei Anzeigerstattung ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die Kinderschutzzentren oder die Kinder- und Jugendhilfe können für Anzeigerberatungen hinzugezogen werden. Bei Gefahr im Verzug

<sup>21</sup> Bundeskanzleramt (2023) (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdungen erkennen und helfen. ([K\)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen](#) [abgerufen am 19.02.2025]).

<sup>22</sup> Psycholog\*innen und Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe halten ihre berufsgruppenspezifischen Meldepflichten ein, welche keine vorangehende Rücksprache mit Einrichtungs- bzw. Betreuungsleitung erfordern. Es empfiehlt sich die Mitteilung ebenfalls im 4-Augen Prinzip auszuführen.

wird die Polizei hinzugezogen.<sup>23</sup> Die Verständigung der Polizei bei Gefahr im Verzug kann von allen Mitarbeiter\*innen erfolgen, ohne Abstimmung mit den Vorgesetzten.<sup>24</sup>

- Bei Verdacht wird das **Gespräch mit dem betroffenen Kind** gesucht. Handlungsmöglichkeiten, geplante Maßnahmen und ggf. die Mitteilungspflicht werden transparent und altersgerecht mit dem Kind besprochen.
- Die BBU GmbH verfolgt eine **Null-Toleranz-Politik** gegenüber jeder Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen hat dies dienstrechtliche Konsequenzen. Die Einrichtungleitung bezieht diesbezüglich die Personalabteilung zur ordentlichen Abwicklung ein.

### 6.3 Umgang mit spezifischen Risiken

- **Vernachlässigung & Aufsichtspflichtverletzungen:** Eltern haben die primäre Verantwortung ihren Kindern gegenüber. Im Betreuungsalltag werden Eltern über ihre Pflichten aufgeklärt. Überforderung von Eltern v.a. Alleinerziehenden wird wahr- und ernstgenommen, indem Unterstützung angeboten wird. Bei Verdacht auf Vernachlässigung wird ein Betreuungsgespräch gesucht und Unterstützungsangebote aufgezeigt (Bezugsbetreuung, Angebot der Frühen Hilfen, psychologische Betreuung, gemeinsame Spielnachmittage, tagesstrukturierendes Angebot, Remu-Eltern). Zeigen die Maßnahmen keine Wirkung und bleibt der Verdacht bestehen, erfolgt eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.
- **Kinderhandel:** Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH stellen einen wichtigen Schutzfaktor für Betroffene von Kinderhandel dar, aufgrund der Berührungspunkte mit der Risikogruppe von Kindern und Jugendlichen im Fluchtcontext. Insbesondere bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen und bei Kindern und Jugendlichen mit zweifelhaftem Obsorgeverhältnis ist besonders auf Warnsignale zu achten. Bei vagem Verdacht wird ein Vier-Augen-Gespräch im Team geführt. Bei Bedarf erfolgt eine anonyme Fallbesprechung mit der Opferschutzereinrichtung. Bei konkretem Verdacht werden die psychosoziale und medizinische Erstversorgung sowie die sichere Unterbringung sichergestellt. Kinder in Begleitung von Personen mit zweifelhaftem Obsorgeverhältnis werden von diesen getrennt untergebracht bis zur Prüfung und dem Einverständnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu einer gemeinsamen Unterbringung. Die Opferschutzereinrichtung wird konsultiert und die KJH informiert. Bei (u)UMF wird die Rechtsvertretung benachrichtigt.<sup>25</sup> Die wachsende Bedeutung von digitalen Medien in der Rekrutierung und Ausbeutung von Kinder und Jugendlichen wird bei den Präventionsmaßnahmen zum digitalen Kinderschutz (s.o.) berücksichtigt.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Es gibt berufsgruppenspezifische Ausnahmen insbesondere für das Gesundheitspersonal und die Psycholog\*innen. Die Anzeigepflicht nach §7 GuKG, § 54 Abs 4 ÄrzteG und §37 PsychologenG werden von den jeweiligen Berufsgruppen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der BBU GmbH beachtet.

<sup>24</sup> Gefahr im Verzug liegt vor, wenn in einer Situation unmittelbares Handeln notwendig ist, um drohende Schäden abzuwenden. Die Vorgesetzten werden zeitnah über die Meldung an die Polizei im Rahmen der Meldekette informiert.

<sup>25</sup> Die genauen Abläufe sind im internen Handlungsleitfaden „Erkennung und Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel“ näher ausgeführt.

<sup>26</sup> Der interne Handlungsleitfaden „Erkennung und Umgang mit potenziell Betroffenen von Menschenhandel“ des Geschäftsbereichs Grundversorgung erhält weiterführende Informationen.

- **Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C):** Der Kontext der BBU GmbH bietet eine Möglichkeit der Erkennung, Sensibilisierung und qualifizierten Weiterverweisung von (potenziell) Betroffenen von FGM/C. Bei Verdacht im Rahmen der Grundversorgung wird die medizinische Versorgung sichergestellt und psychologische Betreuung angeboten. Betreuer\*innen unterstützen bei der Anbindung an die Rechtsberatung und verweisen an relevante Anlaufstellen und sind angemessen geschult.<sup>27</sup> Klientinnen aus Hochrisikoländern werden standardisiert über die FGM/C Beratungsstellen informiert und es wird angeboten, sie bei der Terminvereinbarung zu unterstützen.
- **„Kinderehen“ & Zwangsheirat:** Die Klient\*innen der Grundversorgung kommen teils aus Regionen, in denen häufig ein im Vergleich mit Österreich geringeres oder gar kein Heiratsmindestalter vorgesehen ist.<sup>28</sup> Bei Hinweisen, dass eine Person in der „Ehe“ nicht in ehefähigem Alter ist oder dass die Eheschließung nicht freiwillig erfolgt ist<sup>29</sup>, ist je nach Risikoeinschätzung entsprechend dem Sorgenbarometer vorzugehen. Spezialisierte Beratungsstellen wie z.B. Orient Express, DIVAN, Fachstelle Zwangsheirat (Frauen aus allen Ländern) werden beratend hinzugezogen.
- **Radikalisierung:** Durch Workshops durch geschulte Mitarbeitende zu z.B. Identität, Medienbildung u.v.m. sowie darüber hinaus im UMF-Kontext durch die Bezugsbetreuung wird die Resilienz gegen extremistische Inhalte präventiv gefördert. Bei auffallenden Veränderungen von Klient\*innen scheuen sich Mitarbeitende nicht, diese gegenüber ihrer Führungskraft anzusprechen. Betreuer\*innen sind angemessen geschult zur Erkennung von Warnsignalen und dem richtigen Umgang. Die Vernetzung mit relevanten externen Stellen wird auf Führungsebene angeregt.
- **Abgängigkeiten:** Durch eine gezielte Bezugsbetreuung, die Aufklärung über Risiken der Weiterreise und Informationen zum Asylverfahren im Rahmen der Grundversorgung und Rechtsberatung werden Abgängigkeiten bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen vorgebeugt. Abwesenheiten von (u)UMF nach 22:00 Uhr werden der zuständigen Polizeiinspektion und KJH gemeldet.
- **Behinderung(en) und/oder Verhaltensauffälligkeiten:** Bei Kindern mit Behinderung und/oder Verhaltensauffälligkeiten bestehen häufig verstärkte Abhängigkeitsverhältnisse zu Obsorgeberechtigten & Betreuenden/Pflegenden sowie zusätzliche kommunikative/strukturelle Barrieren, um Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie eine höhere Belastung der Obsorgeberechtigten. Es besteht das Risiko, dass Verhaltensauffälligkeiten auf die Beeinträchtigung statt auf Warnsignale für Gewalterfahrung zurückgeführt werden.<sup>30</sup> Auch auf Geschwister von Kindern mit

---

<sup>27</sup> [Anlaufstellen – FGM C Koordinationsstelle](#). Das Infotelefon der FGM/C Koordinationsstelle steht Betroffenen und Fachkräften beratend zur Verfügung.

<sup>28</sup> Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Caritas der Erzdiözese Wien, Universität Wien, & Verein Orient Express. (2024). *FORMA – Lagebericht Zwangsverheiratung in Österreich*. <https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2024/11/FORMA-Studie-Zwangsverheiratung-in-Oesterreich-2024.pdf> | [LBI für Grund- und Menschenrechte+5](#), [abgerufen am 23.04.2025].

<sup>29</sup> Caritas Wien et al. (2024). Evidenzbasierte Indikatorenliste – Risikofaktoren bzw. Warnsignale zur Identifikation Betroffener von Zwangsheirat: [https://www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/asyl-integration/miteinander/FORMA\\_-\\_Indikatorenliste.pdf](https://www.caritas-wien.at/fileadmin/storage/wien/hilfe-angebote/asyl-integration/miteinander/FORMA_-_Indikatorenliste.pdf), [abgerufen am 23.04.2025].

<sup>30</sup> Kinder und Jugendliche gelten als verhaltensauffällig, wenn ihr Verhalten im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen in ähnlichen Situationen deutlich abweicht oder wenn sie die Rechte anderer Personen sowie soziale Normen und Regeln verletzen. Auch wenn Kinder sehr still und zurückhaltend sind, kann dies als Verhaltensauffälligkeit gelten.

Behinderung wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Zudem sind Kinder von Obsorgeberechtigten, die eine Krankheit oder Behinderung aufweisen, häufig besonders belastet. Diese besonderen Vulnerabilitäten werden im Fallmanagement berücksichtigt. Bei der Navigation der im Einzelfall notwendigen medizinischen und psychologischen Versorgung sowie bei der Anbindung an spezialisierte Schulen wird unterstützt.

### **Spezifische Interventionsmaßnahmen bei unbegleiteten Kindern & Jugendlichen**

Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen gibt es im Aufnahmekontext keine obsorgeberechtigten Erwachsenen, welche die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen innehaben. Interventionsmaßnahmen müssen sich deshalb an diesen Kontext anpassen. In der UMF-Betreuung ist die gezielte Bezugsbetreuung bei Sorgen um ein Kind/Jugendlichen oder bei auffälligem Verhalten ein wichtiges Werkzeug. Insgesamt kann bei Verdachtsmomenten die Präsenz im Team gegenüber dem Kind/dem/der Jugendlichen erhöht werden (z.B. regelmäßige aufsuchende Gespräche, kurze Check-Ins, ggf. Erkundigen bei der Schule über Verhaltensauffälligkeiten etc.). Wenn möglich und bei Zustimmung des/der UMF kann Kontakt zu den Obsorgeberechtigten oder nahen Bezugspersonen hergestellt werden. Entwickeln sich Gruppendynamiken, wird vor der Intervention im Team überlegt, welche Klient\*innen eine Schlüsselrolle haben, um gezielt Maßnahmen bei den Kindern und Jugendlichen anzusetzen.



## 7 MONITORING, EVALUIERUNG & WEITERENTWICKLUNG

Die BBU GmbH versteht das vorliegende Konzept als ein „**living paper**“ und unterstützt die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung des Konzeptes. Die Geschäfts- und Servicebereiche stellen sicher, dass die für sie relevanten Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Geschäftsbereich Grundversorgung führt regelmäßig partizipative Risikoanalysen durch, in Kooperation mit dem Fachbereich Menschenrechte für ein **kontinuierliches Monitoring**, welches die Meinungen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden berücksichtigt. Zudem wird der Schutz von Kindern, ihre Unterbringung und Betreuung im Zuge von **externen Besuchen** durch das UNHCR oder der Volksanwaltschaft evaluiert, neben internen Kontrollmechanismen und regelmäßigen Besuchen durch das BM.I. Die Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation bilden die Grundlage der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Die **fachliche Weiterentwicklung** wird darüber hinaus gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten sichergestellt, indem regelmäßig Schulungen, Fallbesprechungen und strukturierte Austauschformate stattfinden.

## 8 ANHANG

### 8.1 Verpflichtungserklärung zum Kinderschutzkonzept der BBU GmbH

Hiermit bestätige ich, ....., dass ich die Standards und Richtlinien in dem vorliegenden Kinderschutzkonzept, gelesen und verstanden habe.

Ich stimme den darin enthaltenen Grundsätzen zu und erkenne die Bedeutung der Umsetzung und Förderung der in diesem Dokument genannten Kinderschutzstandards und Maßnahmen im Rahmen meiner Tätigkeit als

- Angestellte\*r
- Werk-/Dienstvertragsnehmer\*in
- Dienstleister\*in
- Kooperationspartner\*in

bei oder für die BBU GmbH an.

.....  
Name

.....  
Position/Tätigkeit

.....  
Unterschrift

.....  
Datum

## 8.2 Der Kinderschutz-Verhaltenskodex

DOs	DON`Ts
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich höre Kindern und Jugendlichen respektvoll und geduldig zu.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich überschreite nie die professionellen Grenzen, wie nachfolgend definiert.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich nehme die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ernst.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich übe keine Gewalt aus.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder und Jugendliche brauchen klare Grenzen. Ich setze diese mit bestimmtem und klarem Auftreten und Worten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich tätige keine sexuellen Kontakte. sexualisierten Handlungen oder sexualisierte Aussagen Kindern und Jugendlichen gegenüber. Ich lasse mich auf kein Flirten mit Kindern und Jugendlichen ein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenn ich das Gefühl habe, überfordert zu sein, bitte ich ein/e Kolleg*in um Hilfe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich bin nicht ohne Grund mit einem Kind alleine in einem geschlossenen Raum.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich fördere aktiv die Teilhabe und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreuung und Beratung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich knüpfe keine Freundschaften mit Kindern.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich schaue aktiv hin! Ich toleriere keine Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ich handle individuell bedacht und ohne die Betroffenen zusätzlich zu gefährden. Ich spiele Grenzverletzungen und Gewalt nicht herunter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich verliere Kindern und Jugendlichen gegenüber nicht die Geduld.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich mache mich mit dem Sorgenbarometer vertraut. Wenn ich eine Gefährdung eines Kindes vermute, bespreche ich das in einer Teamsitzung (oder mit den Kinderschutzbeauftragten). Ich dokumentiere weitere Beobachtungen oder Maßnahmen verlässlich und nachvollziehbar im CMS.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch wenn ein Kind gerne Zeit mit mir verbringt, bevorzuge ich kein Kind aus Sympathie.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenn ich Gewalt oder gefährdendes Verhalten durch eine/n Mitarbeiter*in beobachte, melde ich das meiner Führungskraft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich mache keine abwertenden, diskriminierenden oder sexualisierten Bemerkungen zu Kindern und Jugendlichen. Ich mache auch keine Bemerkungen über ihr Aussehen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Für Führungskräfte gilt:</i> Ich nehme die Beobachtungen meiner Mitarbeitenden ernst, handle entsprechend des Fallmanagements im Kinderschutzkonzept und stärke die Kinderschutzbeauftragten in ihrer Rolle durch aktive Einbindung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich drohe Kindern und Jugendlichen nicht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ich initiiere keine körperlichen Berührungen von Kindern und Jugendlichen. Kurze, trostspendende Berührungen können im Einzelfall angebracht sein, wenn das Kind dem zustimmt. Berührungen, die vom Kind ausgehen (z.B. Umarmung), kann ich innerhalb der professionellen Grenzen erwidern.</li> </ul>

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex zu den wichtigsten Verhaltensregeln zum Kinderschutz zur Kenntnis genommen habe. Ich bestätige, dass ich die Inhalte verstanden habe und verpflichte mich dazu ihnen Folge zu leisten.

.....  
Unterschrift

.....  
Datum

### 8.3 Gewaltformen erkennen und unterscheiden

- **Sexualisierte Gewalt:** Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt bezeichnen das Ausnutzen des Machtgefälles und der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen einem Erwachsenen oder einem älteren, überlegenen Jugendlichen und einem Kind oder Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer geistigen und emotionalen Reife nicht in der Lage, diese Handlungen richtig zu begreifen, einzuordnen und ihnen bewusst zuzustimmen. Einige betroffene Mädchen und Jungen verwenden sexualisierte altersuntypische Sprache oder Ausdrücke oder zeigen sexualisiertes Verhalten. Viele Kinder und Jugendliche reagieren auf solche Erlebnisse mit Verhaltensänderungen, wie aggressivem oder zurückgezogenem Verhalten, körperlichen Symptomen oder Ängsten. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen keine auffälligen Verhaltensänderungen sichtbar sind.<sup>31</sup>
- **Körperliche Gewalt:** Physische Gewalt bezieht sich auf alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder zum Tod führen können. Dazu gehören unter anderem das Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse), das Schütteln, insbesondere bei Babys und kleinen Kindern, sowie Stoßen, Treten, Zwicken oder Prügeln. Auch Beißen, gewaltsames Festhalten, Würgen, das Werfen von Gegenständen oder das Ziehen an den Haaren zählen dazu. Körperliche Gewalt kann an Verletzungsspuren erkannt werden. Aufschlüsse geben auch das Verhalten des Kindes und des/der Bezugsperson(en). Einige Kinder haben Angst vor körperlichen Berührungen, wirken ängstlich und zurückgezogen oder sind aggressiv. Sie können erstarrt oder beobachtend wirken, sich beim Umziehen scheuen oder durch eine Schonhaltung auffallen, wenn bestimmte Körperstellen schmerzen oder verletzt sind. Auch Angstreaktionen in Bezug auf Bezugspersonen sind ein möglicher Hinweis.
- **Psychische Gewalt:** Emotionale oder psychische Gewalt umfasst Handlungen wie Abwertung, Verspotten, Drohungen, Einschüchterungen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Diskriminierung. Sie greift die Integrität, Würde und das Selbstwertgefühl einer Person an. Ein Beispiel hierfür ist, wenn Bezugspersonen einem Kind wiederholt das Gefühl geben, wertlos, schlecht, ungeliebt oder ungewollt zu sein, oder es dazu benutzen, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen. Psychische Gewalt ist oft schwer zu erkennen, sowohl für Außenstehende als auch für die Betroffenen. Kinder, die psychische Gewalt erfahren, zeigen häufig unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Appetitlosigkeit oder psychosomatische Beschwerden. Sie können auch aggressiv werden. Wenn Kinder anderen gegenüber entwertend, demütigend oder beschämend sind, kann dies ebenfalls ein Hinweis auf psychische Gewalt sein. Ein schlechtes Selbstwertgefühl ist ebenfalls ein Anzeichen.
- **Miterleben von Gewalt:** Die Zeugenschaft von Gewalt kann eine Form der psychischen Gewalt oder Vernachlässigung darstellen. Das Beobachten von Gewalt, z.B. gegen einen Elternteil oder ein Geschwisterkind, stellt eine große Belastung für Kinder dar. Selbst wenn die Gewalt nicht gegen sie gerichtet ist, zeigen Kinder einzelne Symptome oder das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung. Kinder, die Zeugen von Gewalt werden, sollen bei Interventionen nach häuslicher Gewalt nicht übersehen und gezielt unterstützt werden.
- **Vernachlässigung:** Vernachlässigung beschreibt die wiederholte oder anhaltende Unterlassung notwendiger Fürsorge durch die verantwortlichen Personen. Aufgrund von Unwissenheit oder Unfähigkeit werden die grundlegenden körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Bedürfnisse des Kindes nicht ausreichend erfüllt. Das Kind erhält keine angemessene Nahrung, Kleidung, Pflege, gesundheitliche Versorgung oder Förderung. Man unterscheidet zwischen erzieherischer Vernachlässigung, emotionaler Vernachlässigung und körperlicher Vernachlässigung. Mangelnde emotionale Zuwendung, das Ignorieren der

---

<sup>31</sup> Bundeskanzleramt (2023) (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdungen erkennen und helfen. ([K\)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen](#) [abgerufen am 19.02.2025]). Der Leitfaden enthält weiterführende Informationen zum Erkennen unterschiedlicher Gewaltformen, deren Folgen für das Kind und Interventionsempfehlungen.

Bedürfnisse des Kindes nach Nähe und Interaktion sowie fehlende Feinfühligkeit und Aufmerksamkeit können zu emotionaler Vernachlässigung führen, mit langfristig negativen Folgen. Eine neue Form der Vernachlässigung ist der fahrlässige Umgang mit übermäßigem Medienkonsum, insbesondere bei altersunangemessenen und gewalttätigen Inhalten in Computerspielen oder Filmen.

- **Geschlechtsspezifische Gewalt:** Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet. Sie kann alle Formen von Gewalt (siehe oben) umfassen. Frauen und Mädchen sind von geschlechtsspezifischer Gewalt überproportional häufig betroffen, aber auch Männer und Buben können Gewalt aufgrund ihres Geschlechts erfahren. Beispiele geschlechtsspezifischer Gewalt sind Vergewaltigungen, Zwangsheiraten, die Verstümmelung/Beschneidung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung oder häusliche Gewalt. Von geschlechtsspezifischer Gewalt spricht man auch bei der Androhung derartiger Handlungen oder der Nötigung zu diesen Handlungen.<sup>32</sup>
- **Gewalt unter Kindern:** Gewalt unter Kinder und Jugendlichen kann viele Formen annehmen, von (Cyber-) Mobbing und psychischer Gewalt über körperliche Angriffe bis hin zur sexualisierten Gewalt. Opfer von psychischer Gewalt, Mobbing oder emotionaler Erpressung realisieren oft nicht, dass sie Gewalt erfahren. Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen Hilfe bei der Bewältigung von Folgeerscheinungen der Gewalterfahrung, wie z.B. Schlafstörungen, Stress oder Schulproblemen.<sup>33</sup>
- **Kinderhandel:** Von Kinderhandel spricht man, wenn gegen eine\*n Minderjährige\*n eine Handlung erfolgt, z.B. Anwerbung, Beförderung, Beherbergung, Aufnahme oder Verbringung, welche einem Zweck z.B. sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangsheirat, Organentnahme, dient.<sup>34</sup> Mögliche Warnsignale, die darauf hinweisen, dass ein Kind/Jugendliche\*r von Kinderhandel betroffen sein könnte sind: Der/die Minderjährige hat Bargeld in unerklärlicher Höhe bei sich und das kann dies nicht schlüssig erklären; führt teure Gegenstände mit (z.B. Handy, Kreditkarte, Suchtmittel), ohne deren Herkunft plausibel erklären zu können; Kind berichtet unter Druck stehend, rasch in ein anderes Land weiterreisen zu müssen; wird begleitet von einer oder mehreren Erwachsenen, die vorgeben „Eltern“ oder „Obsorgeberechtigte“ zu sein, dafür jedoch keinen Nachweis haben; zeigt einen für das Alter untypischen Grad an Selbstsicherheit und Reife; zeigt sexuell-explizites nicht dem Alter entsprechendes Verhalten u.v.m.

---

<sup>32</sup> Europarat. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention). <https://rm.coe.int/1680462535>.

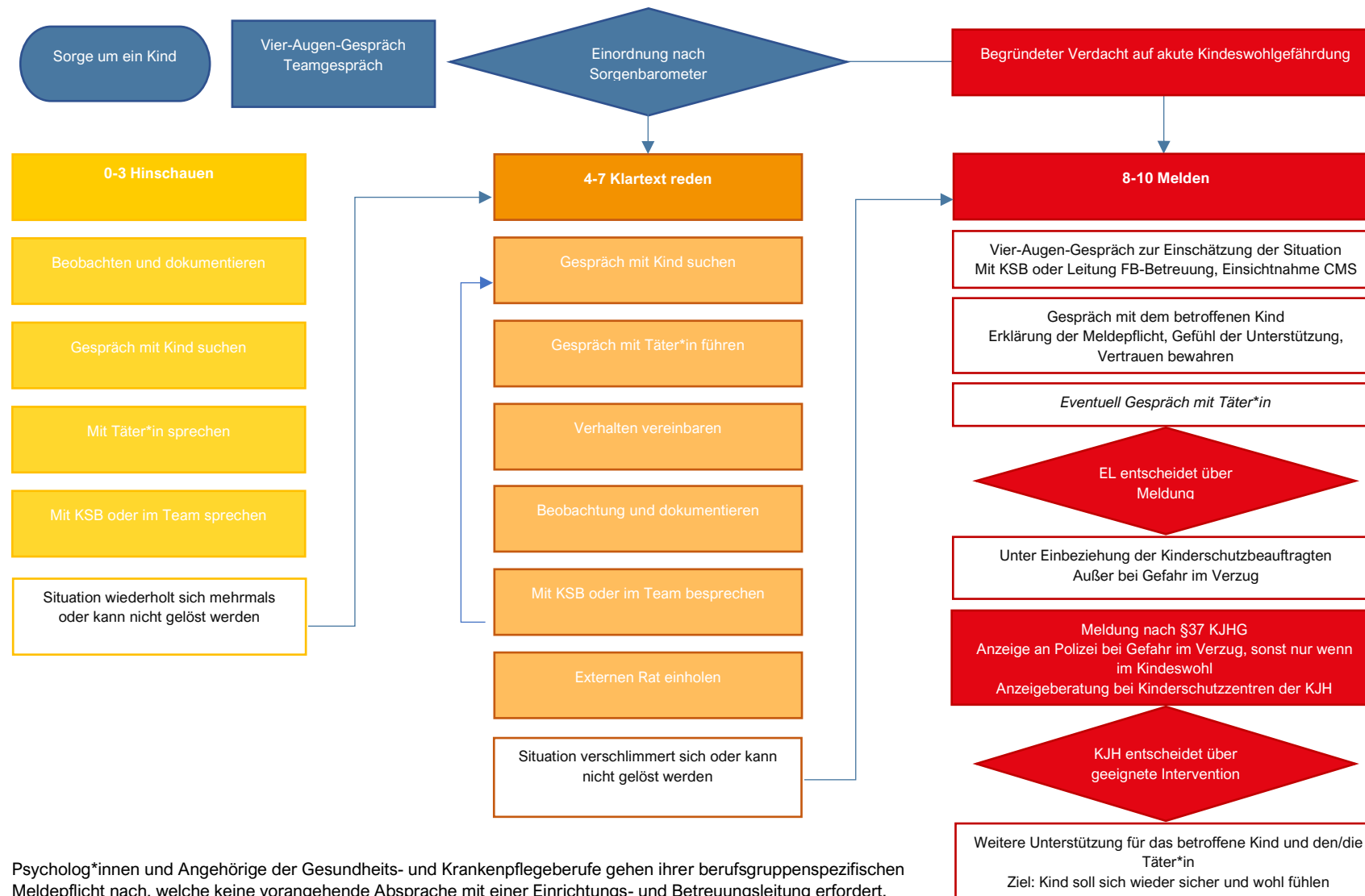
<sup>33</sup> Rat auf Draht (2025). Gewalt unter Jugendlichen nimmt zu. [Gewalt unter Jugendlichen nimmt zu - 147 Rat auf Draht](#).

<sup>34</sup> Vereinte Nationen. (2000). *Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels* (Palermo-Protokoll). <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf>.

## 8.4 Die Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht nicht	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Dieses Verhalten wird von Kindern nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig
<ul style="list-style-type: none"> <li>× Intim anfassen</li> <li>× Intimsphäre missachten</li> <li>× Zwingen</li> <li>× Schlagen</li> <li>× Strafen</li> <li>× Angst machen</li> <li>× Sozialer Ausschluss</li> <li>× Vorführen</li> <li>× Nicht beachten</li> <li>× Diskriminieren</li> <li>× Bloßstellen</li> <li>× Lächerlich machen</li> <li>× Kneifen</li> <li>× Verletzen (auch fest anpacken, am Arm ziehen)</li> <li>× Misshandeln</li> <li>× Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen</li> <li>× Schubsen</li> <li>× Isolieren / fesseln / einsperren</li> <li>× Schütteln</li> <li>× Vertrauen brechen</li> <li>× Bewusste Aufsichtspflichtverletzung</li> <li>× Mangelnde Einsicht</li> <li>× Konstantes Fehlverhalten</li> <li>× Küssen</li> <li>× Filme/ Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>× Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)</li> <li>× Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)</li> <li>× Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche</li> <li>× Regeln ändern</li> <li>× Überforderung / Unterforderung</li> <li>× Autoritäres Erwachsenenverhalten</li> <li>× Nicht ausreden lassen</li> <li>× Verabredungen nicht einhalten</li> <li>× Stigmatisieren</li> <li>× Ständiges Loben und Belohnen</li> <li>× (Bewusstes) Wegschauen</li> <li>× Keine Regeln festlegen</li> <li>× Anschmauen</li> <li>× Aggressives Verhalten</li> <li>× Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten</li> <li>× Unsicheres Handeln</li> </ul> <p>Das Verhalten kann im Alltag passieren, wichtig ist es anschließend zu reflektieren: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Positive Grundhaltung</li> <li>✓ Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>✓ Verlässliche Strukturen bieten</li> <li>✓ Positives Menschenbild</li> <li>✓ Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>✓ Flexibilität</li> <li>✓ Regelkonform verhalten</li> <li>✓ Konsequent sein</li> <li>✓ Verständnisvoll sein</li> <li>✓ Distanz und Nähe wahren</li> <li>✓ Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>✓ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</li> <li>✓ Ausgeglichenheit &amp; Freundlichkeit</li> <li>✓ Hilfe zur Selbsthilfe</li> <li>✓ Angemessenes Lob aussprechen</li> <li>✓ Vorbildliche Sprache</li> <li>✓ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation</li> <li>✓ Ehrlich und authentisch sein</li> <li>✓ Transparenz</li> <li>✓ Echtheit</li> <li>✓ Unvoreingenommenheit</li> <li>✓ Fairness &amp; Gerechtigkeit</li> <li>✓ Begeisterungsfähigkeit</li> <li>✓ Selbstreflexion</li> <li>✓ „Nimm nichts persönlich“</li> <li>✓ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</li> <li>✓ Impulse geben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Regeln einhalten</li> <li>✓ Tagesablauf einhalten</li> <li>✓ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden</li> <li>✓ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen</li> <li>✓ Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart zu initiieren</li> </ul>

## 8.5 Das Fallmanagement im Kinderschutz



Psycholog\*innen und Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gehen ihrer berufsgruppenspezifischen Meldepflicht nach, welche keine vorangehende Absprache mit einer Einrichtungs- und Betreuungsleitung erfordert.